

Bebauungsplan „Einzelhandel Marxheim“ Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Marxheim möchte mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht für einen Einzelhandels-Standort schaffen, um vor Ort ein entsprechendes Nahversorgungsangebot zu etablieren. Bislang bestehen in der Gemeinde keine derartigen Einkaufsmöglichkeiten und die Bürger sind gezwungen, weitere Wege in umliegende Kommunen auf sich zu nehmen. Der Bebauungsplan dient somit der Schaffung und Sicherung einer ortsnahe Grundversorgung.

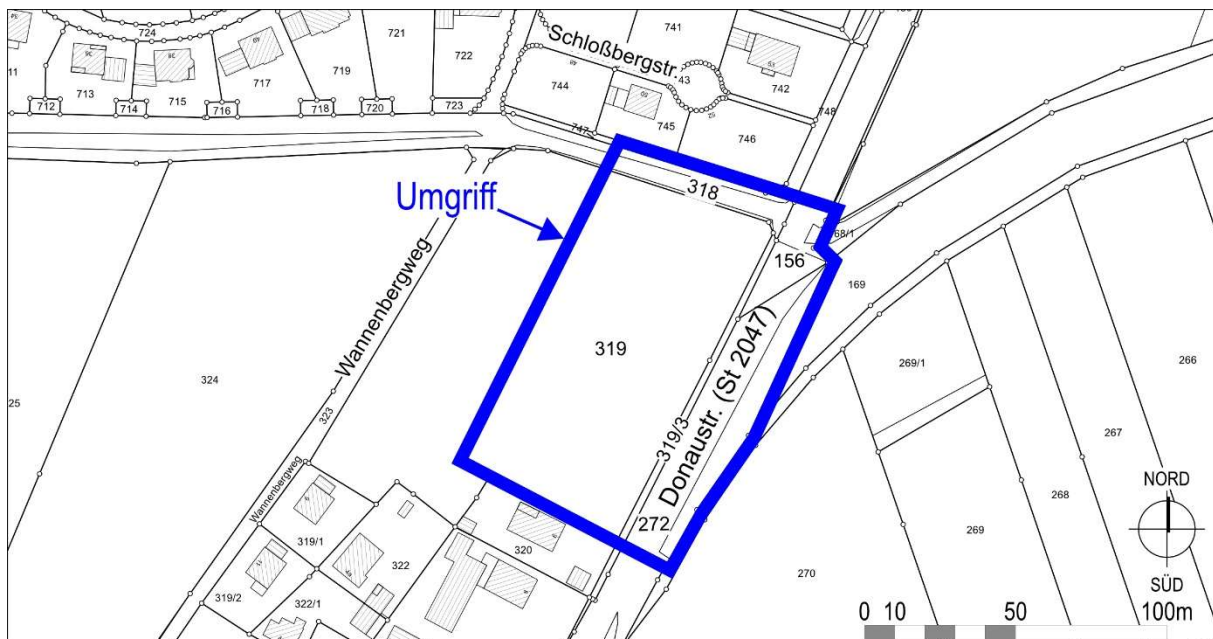
Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde verzeichnet für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“, sodass der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Einzelhandel Marxheim“ für das Gebiet, das im Wesentlichen wie folgt umgrenzt ist:

- im Norden durch die Fl.-Nrn. 747 und 748 (jeweils Grünfläche)
- im Osten durch die Fl.-Nrn. 157 (Acker), 168/1 (Wirtschaftsweg), 169 (Acker), 271 (Grasweg)
- im Süden durch die Fl.-Nrn. 272 (TF, Donaustraße), 319/3 (Geh- und Radweg), 320 (Wohnen), 319 (Acker)
- im Westen durch die Fl.-Nr. 319 (Acker)

jeweils Gemarkung Marxheim

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern (TF= Teilfläche) 156(TF), 272 (TF), 318(TF), 319 (TF) und 319/3 (TF) jeweils Gemarkung Marxheim.



Im Geltungsbereich wird im Wesentlichen ein sonstiges Sondergebiet nach §11 BauNVO (Baunutzungsverordnung) mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ festgesetzt.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan „Einzelhandel Marxheim“.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro Godts, Rain / Kirchheim am Ries beauftragt.